

2798

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen  
gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die  
Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 29. Februar 1932).

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr ist der Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in ihrer nächsten Tagung Kenntnis zu geben; sie entscheidet auf Grund des Berichtes der Zolltarifkommissionen darüber, ob die Massnahmen weiter in Kraft bleiben oder ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Wir beehren uns, Ihnen in Ausführung dieser Bestimmung nachstehenden Bericht zu übermitteln:

I. Nach Art. 2 des oben erwähnten Bundesbeschlusses soll der Bundesrat, bevor er Massnahmen im Sinne der Einfuhrbeschränkung trifft, eine Kommission anhören, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind. Als Kommission in diesem Sinne haben wir die seit Jahren bestehende Zolltarif-Expertenkommission bezeichnet. In dieser Kommission sind alle wichtigsten Wirtschaftsgruppen berücksichtigt. Neben Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ist insbesondere auch die Arbeiter-, Angestellten- und Konsumentenschaft gebührend vertreten.

II. Mit Datum vom 1. Februar 1932 erliess der Bundesrat sodann die begedruckte Verordnung über die Beschränkung der Einfuhr (Beilage 1). Da sie sich im wesentlichen an die frühere, gleichartige Verordnung vom 14. März 1921 anlehnt, haben wir dazu nur ganz wenige Bemerkungen zu machen. Die in Art. 3 vorgesehene Sektion für Einfuhr ist errichtet worden und hat ihren Betrieb auf Anfang Februar 1932 aufgenommen. Als Chef wurde gewählt Herr Eduard Drexler, von Petit-Sacconnex und Hochdorf, bisher Zollinspektor bei der Oberzolldirektion. Bezüglich der Gebühren (Art. 4) wurde streng darauf gehalten, dass sie niedrig und in einem Ausmasse gehalten werden, dass sie zur Deckung der durch den Vollzug der Einfuhrbeschränkungen erwachsenden Kosten ausreichen. In der Mehrzahl der Fälle

bleiben dieselben im Rahmen von weniger als 1 % des Durchschnittseinfuhrwertes. Hinsichtlich der notwendigen Strafbestimmungen kommt der bezügliche Abschnitt des revidierten Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen zur Anwendung. Im weitern sieht Art. 6 die Möglichkeit vor, Personen, die wegen Widerhandlung gegen die Einfuhrbeschränkungen bestraft worden sind, auf bestimmte Zeit von der Erteilung von Bewilligungen auszuschliessen.

III. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 erliess der Bundesrat gemäss Antrag der eingangs erwähnten begutachtenden Kommission den als Beilage Nr. 2 folgenden Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1932 betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr.

1. Durch diesen Beschluss sollen vorderhand namentlich diejenigen Warengruppen erfasst werden, bei denen der Erlass von Schutzmassnahmen ganz besonders dringlich erschien. Es sind dies fast durchwegs Waren, für welche bereits in den Handelsvertragsverhandlungen des vergangenen Jahres ein vermehrter Schutz angestrebt war. Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden Warengruppen: Holz, Möbel, Seide, Wirkwaren und Konfektion. Es darf besonders hervorgehoben werden, dass eine eingehende Prüfung durch die Expertenkommission vorausgegangen ist, wobei für zahlreiche Artikel die gestellten Begehren abgelehnt worden sind. Entsprechend unsern Ausführungen in unserer Botschaft vom 14. Dezember 1931 haben wir überall das System der sogenannten Zollkontingente gewählt. Der Bundesrat vizitiert damit auf den Erlass eigentlicher Einfuhrbeschränkungen. Die Einfuhr der betroffenen Waren wird, selbst wenn sie bestimmte Mengen überschreitet, nicht einfach verboten. Das Wesen der Zollkontingente besteht nämlich darin, dass die Einfuhr zu den Ansätzen des heutigen Gebrauchstarifes nur im Rahmen bestimmter Mengen, also Kontingente, zugelassen wird, während für die diese Kontingente übersteigende Menge die im Bundesratsbeschluss festgesetzten höhern Zölle zu erlegen sind. Diese mussten naturgemäss derart festgesetzt werden, dass sie stark einfuhrhemmend wirken. Wurde anfänglich mit der Möglichkeit gerechnet, für dieses System der Zollkontingente von einem eigentlichen Bewilligungsverfahren abzusehen, sind wir nun mit der einstimmigen Expertenkommission zur Überzeugung gelangt, dass dies grosse Ungerechtigkeiten und Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen müsste (vgl. insbesondere auch die Erfahrungen in Frankreich). Es hat sich eben gezeigt, dass die vorgesehenen Kontingente sofort durch unverantwortliche Importeure und Gelegenheitshändler in einem Ausmasse ausgenützt wurden, dass der ordentliche Importeur dann für seine normale Einfuhr nicht mehr im Rahmen der Kontingente Platz fand.

Diese einschränkende Zollmassnahme erweist sich mit Bezug auf Länder, deren Einfuhr in die Schweiz keinen bedrohlichen Charakter angenommen hat, nicht als unbedingt notwendig. Um dem Handel keine nicht absolut erforderlichen Hemmnisse aufzuerlegen, ist deshalb die praktische Durchführung der Zollkontingente für die einzelnen Waren auf bestimmte Länder

eingeschränkt worden, wobei durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Genehmigung des Bundesrates für diese Waren die Kontingente ländersweise festgesetzt worden sind. Die Einfuhr der in der Verfügung des Departementes nicht genannten Waren und aus den in ihr nicht genannten Ländern bleibt also bis auf weiteres von allen Einschränkungsmassnahmen unberührt. Sie wird aber von den Zollorganen überwacht. Denn, wenn der Import aus gewissen Ländern eingeschränkt wird, so soll dies im Interesse der schweizerischen Produktion geschehen, und es wäre nicht angängig, dass lediglich eine Änderung im ausländischen Lieferanten Platz greifen würde, d. h., dass andere ausländische Staaten an die Stelle derjenigen treten könnten, deren Einfuhr eingeschränkt wird, ohne dass der schweizerische Produzent vermehrte Arbeit bekäme. Der Bundesrat muss sich deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt eine spätere Ausdehnung seiner Verfügungen vorbehalten.

Bei der Festsetzung der für die einzelnen Waren und Länder zu normalen Zöllen zugelassenen Einfuhrmengen (Kontingente) konnten die Expertenkommission und der Bundesrat in der Mehrzahl der Fälle nicht nach einheitlichen Richtlinien und schematisch vorgehen. Zu berücksichtigen war, ob und wie weit bestimmte Ansätze des heutigen Gebrauchstarifes gegenüber bestimmten Ländern vertraglich festgelegt sind, ob und wie weit diese Länder solche Abmachungen gegenüber der Schweiz respektieren, in welchem Masse schweizerische Konsumenteninteressen berührt werden, und schliesslich musste auch der Grad der Schutzbedürftigkeit der schweizerischen Produktion von Bedeutung sein. Die Kontingente bilden eine interne Weisung an die Sektion für Einfuhr. Sie wurden aber auch den hauptsächlich interessierten Einfuhrstaaten zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich um Jahresmengen, die je nach den Bedürfnissen des Saisonverkehrs in Kontingente für die einzelnen Monate oder für mehrere Monate zusammen aufgeteilt werden.

2. Die festgesetzten Kontingente sind das Resultat einer sorgfältigen Abklärung aller in Betracht fallenden Faktoren und stellen den einstimmigen Antrag der Expertenkommission dar. Da für die Schweiz die Notwendigkeit besteht, mit ihren Einfuhrbeschränkungen in gewissem Sinne auch handelspolitische Zwecke zu verfolgen, erscheint es selbstverständlich, dass die eingeräumten Kontingente im einzelnen nicht unveränderlich sind. Es soll dem Bundesrat die Möglichkeit bleiben, gegenüber Staaten, die unsern Export entsprechend behandeln, ein Entgegenkommen zeigen zu können. Gerade diese handelspolitische Seite unserer Einfuhrbeschränkungen darf bei der Beurteilung der Massnahme nicht ausser acht gelassen werden.

3. Im nachstehenden soll an einzelnen Warengruppen gezeigt werden, in welcher anormalen Weise unser Land mit ausländischen Waren überschwemmt wurde. Es kamen zum Import in q:

		1927	1931
Pos. 230	Nadelrundholz . . . . .	1,202,078	2,076,000
» 237	Nadelholzbretter . . . . .	592,000	982,000
» 260	Möbel, glatt, andere als rohe . . . . .	2,316	6,700

	1927	1931
Pos. 264a Möbel, geschnitzt etc. . . . .	2,455	5,884
» 266 » gepolstert . . . . .	329	674
» 267 » » mit Überzug aus Sammet etc. . . . .	504	887
» 378 Decken ohne Näharbeit . . . . .	1,638	2,006
» 379 » mit » . . . . .	417	622
» 447b Waren aus Seide . . . . .	4,280	9,817
» 482b Bodenteppiche . . . . .	7,866	11,758
» 530 Leibwäsche: Hemden . . . . .	275	581
» 541 Strümpfe aus Seide . . . . .	398	655
» 548 Kleidungsstücke aus Wolle . . . . .	2,313	3,559
» 549 » » Baumwolle . . . . .	528	792
» 550 a/b » » Seide . . . . .	362	564

Zu dieser ungewöhnlichen Einfuhrzunahme kam im Monat Januar 1932 ein weiterer sehr starker Warenezudrang. Nach unsern Erhebungen betrug nämlich diese Einfuhr bei zahlreichen Positionen ein Vielfaches der von uns vorgesehenen Monatskontingente:

4. Es ist nicht leicht, zahlenmässig festzustellen, in welchem Umfang durch die getroffenen Massnahmen die schweizerische Produktion einen erhöhten Schutz erfährt. Gestützt auf die vorgenommenen Schätzungen kann aber angenommen werden, dass die neuen Kontingentierungsmassnahmen schweizerische Produktionsstätten mit ungefähr 65,000 Arbeitskräften erfassen.

5. Und nun noch einige Ausführungen zur Preisfrage. Nach den wiederholten Erklärungen des Vertreters des Bundesrates dürfen die beschlossenen Massnahmen nicht preisverteuernd wirken. Eine gewisse Ausnahme machen Waren, deren Preise in der letzten Zeit derart ausserordentlich gesunken sind, dass eine gewisse Korrektur im Interesse der Wirtschaft ist. Übrigens liegen von den geschützten und organisierten Wirtschaftsgruppen schriftliche Erklärungen vor, dass im allgemeinen Preiserhöhungen nicht erfolgen werden. Ja, wir gehen noch einen Schritt weiter, wo die Verhältnisse es rechtfertigen und ermöglichen, soll der Preisabbau weitergeführt werden. Was einzig und allein durch die Kontingentierung verhindert werden soll, ist ein Zusammensturz der Preise. Wir werden dieser äusserst wichtigen Frage unsere ganz spezielle Aufmerksamkeit widmen und haben einseitigen den volkswirtschaftlichen Experten für Preisfragen im Volkswirtschaftsdepartement mit der Überwachung beauftragt. Die Preiskontrolle ist nicht einfach. Bei der grossen Anzahl der in Betracht fallenden Waren, die zudem qualitativ oft in kurzer Zeit wechseln, ist es nicht möglich, alle Warenpreise zu verfolgen. Es genügt indessen, bestimmte Warentypen, die von grosser Bedeutung sind, in ihrer Preisentwicklung festzuhalten. Für diese Warentypen wird der Preisstand bei Inkrafttreten der Einfuhrregelung festgestellt und durch periodische Preis-meldungen weiter verfolgt. Diese Preis-meldungen werden systematisch ver-

arbeitet, aber auch durch fachmännische Stichproben auf ihre Richtigkeit nachgeprüft. Auf Grund der so kontrollierten Mengen geht dann die Berichtserstattung an das Departement vor sich. Es ist darauf hinzuweisen, dass überdies bei Preissteigerungen seitens des Handels bzw. der Konsumenten Reklamationen eintreten würden, deren Nachprüfung das Kontrollsystem natürlich ergänzen müsste. — Die Preiskontrolle kann sich im allgemeinen nicht auf den Kleinhandel ausdehnen, sondern muss sich auf die Produzenten- bzw. Grosshandelspreise beschränken mit Ausnahme jener Fälle, in denen Grosshandel bzw. Produktion und Kleinhandel in einer Hand vereinigt sind. Eine allgemeine Ausdehnung der Preiskontrolle auf den Kleinhandel müsste die sehr schwierige Frage der Zwischenhandelsspanne aufwerfen und das Kontrollsystem so komplizieren, dass es entweder unwirksam würde oder nur durch einen sehr grossen Apparat bewältigt werden könnte.

Für den gegenwärtigen Bericht können natürlich noch keine zahlenmässigen Angaben gemacht werden, weil sich die Massnahmen noch gar nicht auswirken konnten. Im nächsten Berichte werden wir Ihnen über die eingeleiteten Erhebungen ausführliche Mitteilungen machen.

IV. Im Momente des Abschlusses des vorliegenden Berichtes erscheint der Bundesratsbeschluss Nr. 2 über die Beschränkung der Einfuhr vom 26. Februar. Zur Begründung verweisen wir auf die in diesem Bericht gemachten allgemeinen Ausführungen, ferner verweisen wir auf den Beschluss selbst, der als Beilage Nr. 3 hier beigeheftet ist. Er beschlägt im wesentlichen die folgenden Warengruppen: Lederwaren und Schuhe, einige Papiersorten und die Zellulose, Fensterglas und Glaswaren; Metallwaren (wie namentlich Schlosser- und Spenglerwaren, auch Emailwaren, Eisenmöbel, Messerschmiedwaren, Kupfer- und Nickelwaren), landwirtschaftliche Werkzeuge, Geräte und Maschinen. In diesen Artikeln liegen grosse Einfuhren zu sehr tiefen Preisen vor. Die Produktionsinteressen der Schweiz sind auch hier sehr bedeutende, und die Produzenten verlangten dringend nach Schutz, ohne dass die Preise infolge der Einfuhrkontingentierung erhöht würden. Die hier in Frage stehenden Gruppen umfassen gegen 50,000 Beschäftigte; diesem Umstande müssen wir zum Schutze unseres Arbeitsmarktes Rechnung tragen.

Die nachfolgenden Ziffern (in q) veranschaulichen auch hier die ganz anormale Einfuhrentwicklung:

		1927	1931
		q	q
86	Eier . . . . .	109,947	156,515
		Paar	Paar
193/201	Schuhe . . . . .	2,188,000	3,872,000
		q	q
290	Zellulose, ungebleicht . . . . .	55,548	121,140
291	» gebleicht . . . . .	40,699	72,764
306e	Papiere mit gepressten und geprägten Dessins	6,714	13,569

	1927	1931
	q	q
307c Pergament- und Pergaminpapier . . . . .	3,846	7,850
781b Kochherde . . . . .	8,562	11,401
783b Eisenmöbel, roh . . . . .	355	730
784b » andere . . . . .	2,691	6,762
788b Waren aus Blech etc., verzinkt usw. . . . .	8,859	11,150
789b » » » » bemalt usw. . . . .	7,534	9,270
790 » » » » emailliert . . . . .	2,024	2,583
810 Messerschmiedwaren . . . . .	1,440	1,811
824 Kabel ohne Bleimantel . . . . .	943	1,295
827 » mit Garn oder Seide umspinnen . . . . .	789	1,490
834 Kupferwaren, abgedreht . . . . .	1,872	3,534
836 » vernickelt etc. . . . .	4,897	6,798
861 Waren aus Nickel . . . . .	898	1,996

Besonders erwähnen möchten wir, dass es bei diesem Beschluss nicht mehr durchwegs gelungen ist, mit blossen Zollkontingenten auszukommen. Speziell für die Fälle, wo nicht die ganzen Tarifpositionen, sondern nur einzelne darunter fallende Waren erfasst werden, glauben wir mit der Expertenkommission zum System der eigentlichen Einfuhrbeschränkungen Zuflucht nehmen zu müssen. Nur dadurch erscheint es möglich, wichtigen Artikeln, die aber zusammen mit andern nicht zu schützenden Artikeln in einer gemeinsamen Zollposition untergebracht sind, einen vermehrten Schutz zu verschaffen. Schliesslich bemerken wir noch, dass auch für vereinzelt andere Artikel (Glas, Zellulose und Eier) mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse, nicht Zollkontingente, sondern Einfuhrbeschränkungen beschlossen wurden.

Von den sämtlichen, in diesem zweiten Beschluss aufgeführten Waren dürften namentlich Schuhe und Eier von allgemeiner Bedeutung sein.

Über die Schwierigkeiten unserer Schuhindustrie haben wir uns bereits wiederholt bei anderer Gelegenheit ausgesprochen. Der Schutz durch blosse Zölle hat versagt, und es wird der Inlandsmarkt erneut durch ausländische Waren in einem Momente überschwemmt, in dem der Export auf ein Minimum beschränkt ist und noch weiter Schaden zu leiden droht. Es kann keine Rede davon sein, diese blühende Industrie ungeschützt ihrem Schicksal zu überlassen und die Arbeiter brotlos zu machen. Eine Intervention ist um so gerechtfertigter, als die Preise der Schuhe sehr stark zurückgegangen sind. Mit der Beschränkung der Einfuhr, die hier durch Zollkontingente erfolgt, werden die erhöhten Zölle wieder angemessen reduziert, und es wird die Beschränkung daher um so weniger verteuern wirken. Die Schuhe sind im übrigen im Preise bedeutend gesunken. Wir geben nachfolgend in einer Tabelle die Preisentwicklung wieder.

	Männer- schuhe		Frauen- schuhe		Kinder- schuhe Nr. 30—35		Kinder- schuhe Nr. 26—29		Total Schuhe	
	1914 =100	Herbst 1928 =100	1914 =100	Herbst 1928 =100	1914 =100	Herbst 1928 =100	1914 =100	Herbst 1928 =100	1914 =100	Herbst 1928 =100
	Herbst 1928 . . .	184	100	186	100	189	100	180	100	185
Frühjahr 1929 . .	181	98	183	98	186	98	177	98	182	98
Herbst 1929 . . .	173	94	174	94	178	94	168	93	174	94
Frühjahr 1930 . .	167	91	167	90	173	92	163	91	168	91
Herbst 1930 . . .	161	88	161	87	167	88	158	88	162	88
Frühjahr 1931 . .	151	82	150	81	157	83	148	82	151	82
Herbst 1931 . . .	143	78	140	75	148	78	139	77	143	77
		-22%		-25%		-22%		-23%		-23%

Rückgang des Schuhindex seit 1928: — 23%.

Diese verglichenen Preise verstehen sich für Schuhe gleichbleibender Qualität. Unter Berücksichtigung der Verbrauchsanpassung, die seit 1928 eingetreten ist, ergeben sich Preisabschläge bis zu 40 %.

#### Detailpreise von typischen Artikeln Schuhe in den Jahren 1929—1932.

Genre	1929	1930	1931	1932	Ab- schlag
Mann, Bottinen, geschraubt, Rindbox	24.50	19.50	15.80	14.80	-40%
Frauen, Rahmen, schwarz Chevreau trotteur . . . . .	27.50	24.80	21.80	19.80	-28%
Frauen, M. G., leichte Fantasietypen	19.50	17.50	15.80	13.80	-29%
Töchter/Knaben, Rindbox-Bottinen:					
27/29 . . . . .	16.50	14.80	12.80	10.80	-35%
30/35 . . . . .	19.50	16.80	14.80	12.80	-34%
36/39 . . . . .	24.50	19.80	17.50	15.80	-36%
Kinderhalbschuhe, Box calf coul.:					
22/26 . . . . .	13.80	12.80	9.80	8.80	-36%
27/29 . . . . .	15.80	14.80	11.80	10.80	-32%

Von weiterem allgemeinem Interesse ist namentlich auch die Einfuhrbeschränkung für Eier. Die Eierproduktion ist ein sehr wichtiger Verdienstzweig nicht nur der Landwirtschaft, sondern von Tausenden von kleinen Leuten, die sich auf diesem Wege selbst versorgen, teils sich noch einen Nebenverdienst verschaffen. Vielen von diesen Produzenten, wie Arbeitern und Angestellten, die ganz oder teilweise arbeitslos sind, bietet die Geflügelhaltung eine bescheidene Beschäftigungsmöglichkeit und einen kleinen Verdienst. Da die Eiereinfuhr in vielen Staaten erschwert ist, wird die Schweiz, wenn nicht ein besonderer Schutz eingeführt wird, mit Eiern derart überschwemmt, dass Schweizer Eier unverkäuflich würden und viele Geflügelhalter ihren Betrieb aufgeben müssten. Nicht nur unter dem Gesichtspunkte unserer Handels-

bilanz, sondern auch dem der Bewahrung unseres hochwertigen Geflügelbestandes vor Massenabschlachtungen waren daher besondere Massnahmen notwendig.

**Grosshandelspreise für inländische und ausländische Eier per 100 Stück.**  
(Ab Produzent bzw. franko verzollt Grenze.)

		Zeitpunkt (Monatsende)	Eier	
			Inländische Fr.	ausländische Fr.
1929:	Januar		27.50	18.38
	Februar		24.50	21.—
	März		16.—	19.78
	April		16.—	12.80
	Mai		15.50	12.80
	Juni		17.50	18.48
	Juli		18.50	19.72
	August		19.—	14.25
	September		21.—	16.10
	Oktober		24.—	17.20
	November		26.—	17.95
	Dezember		27.50	17.20
1930:	Januar		19.—	18.47
	Februar		16.25	11.29
	März		16.—	10.50
	April		14.50	10.06
	Mai		14.50	10.58
	Juni		14.70	10.70
	Juli		15.30	11.90
	August		16.70	12.35
	September		19.50	15.58
	Oktober		21.—	16.—
	November		22.—	15.65
	Dezember		18.—	14.85
1931:	Januar		17.—	12.25
	Februar		16.—	10.78
	März		13.—	9.55
	April		13.—	9.25
	Mai		12.—	8.58
	Juni		13.—	9.45
	Juli		13.50	9.90
	August		15.—	10.85
	September		17.—	11.50
	Oktober		18.—	13.53
	November		20.—	12.85
	Dezember		18.—	11.68
1932:	Januar		14.—	9.50

Man berechnet die Produktionskosten eines Eies auf ungefähr 14—15 Rp. Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, sind die heutigen Absatzpreise von Inlandeiern bereits auf dem Produktionskostenpreis angelangt, wenn nicht schon darunter gesunken. Die Preise der ausländischen Eier, die fortwährend noch tiefer sinkende Tendenz aufweisen, verunmöglichen die Weiterführung der Eierproduktion in der Schweiz auf einer Basis, welche den Produktionskosten auch nur etwelchermassen entspricht.

Wir wollten nicht zu einer Erhöhung des Eierzolles schreiten, der sich für die Konsumenten zweifellos preisverteuernd ausgewirkt hätte. Es soll auch in Zukunft ein Viertel bis ein Drittel unseres Eierbedarfes durch die Einfuhr gedeckt werden, die zugleich preisregulierend wirkt. So sind die Interessen der Konsumenten geschützt und die der Produzenten werden durch die Abwehr anormal hoher Importe und ruinöser Preise gewahrt. Die Interessenten verlangten eine Einfuhrbeschränkung vor allem für den Zeitraum vom 15. Februar bis 30. Juni, wobei für diese Monate eine scharfe Handhabung postuliert worden ist. Wir hielten dafür, dass mit einer Anwendung der Kontingentierung während des ganzen Jahres und einer entsprechend largeren Handhabung Konsumenten und Produzenten besser gedient ist.

\* \* \*

V. Wir glauben, Ihnen mit obigem die allgemeinen Richtlinien, die für die getroffenen Massnahmen wegleitend waren, geschildert zu haben. Die Verhältnisse, wie wir sie in unserer Botschaft vom 14. Dezember dargelegt haben, haben sich seither noch verschlechtert. Der Beschäftigungskoeffizient in der Industrie, welcher vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vierteljährlich berechnet wird, zeigt folgende Entwicklung (150 = gut; 100 = befriedigend; 50 = schlecht):

	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
I. Quartal . . . . .	99	88	100	112	103	99	78
II. » . . . . .	95	86	104	113	107	95	84
III. » . . . . .	94	89	110	111	108	86	81
IV. » . . . . .	91	96	111	109	100	84	76

Zum erstenmal, seit diese Berechnungen auf Grund der Industrieberichte durchgeführt werden, ist auf Ende des Jahres der Beschäftigungsgrad so tief gesunken, und die Aussichten haben sich im laufenden Jahre noch mehr verüstert.

Dementsprechend nimmt auch die Arbeitslosigkeit an Umfang zu. Die Statistik der Arbeitslosenkassen ermittelt folgenden Stand der Arbeitslosigkeit auf Quartalsende:

#### Arbeitslose in Prozent der Mitglieder der Arbeitslosenkassen.

a. gänzlich arbeitslos:

	1926	1927	1928	1929	1930	1931
I. Quartal . . . . .	2,7	2,8	1,9	1,6	2,6	5,7
II. » . . . . .	2,4	1,6	1,2	0,7	1,7	3,6
III. » . . . . .	2,8	1,7	1,1	0,8	2,5	4,0
IV. » . . . . .	5,6	4,5	4,0	4,2	6,6	10,1

## b. teilweise arbeitslos:

	1926	1927	1928	1929	1930	1931
I. Quartal . . . . .	2,7	3,0	1,0	1,7	4,2	12,6
II. » . . . . .	3,7	1,7	0,8	1,0	5,7	9,7
III. » . . . . .	4,5	1,5	1,0	0,9	8,3	11,2
IV. » . . . . .	4,6	1,7	1,4	3,3	10,4	14,9

Da Ende 1931 rund 410,000 Mitglieder in den Arbeitslosenkassen versichert waren, beläuft sich die Zahl der durch diese Statistik erfassbaren, gänzlich Arbeitslosen auf rund 41,000, jene der Teilarbeitslosen auf rund 60,000, so dass nach diesen Zahlen ungefähr 100,000 Arbeiter und Angestellte in mehr oder weniger hohem Grade von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Dazu kommen noch Arbeiter und Angestellte, die in keiner Arbeitslosenversicherungskasse sind, so dass sich die Gesamtzahl bedeutend erhöht. Die Zahl der bei den Arbeitsämtern Ende Januar 1932 gemeldeten offenen Stellen war 28 Prozent niedriger als im Januar des Vorjahres, jene der Stellessuchenden 115 Prozent höher. In diesen Zahlen drückt sich die bedeutende Verschlechterung des Arbeitsmarktes drastisch aus.

Angesichts dieser Tatsachen halten wir dafür, dass die erlassenen Abwehrmassnahmen einer dringenden Notwendigkeit entsprechen.

Wir

beantragen

Ihnen daher, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 29. Februar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

**Beilagen:** Verordnung über die Beschränkung der Einfuhr vom 1. Februar 1932. Bundesratsbeschlüsse Nrn. 1 und 2 über die Beschränkung der Einfuhr, mit Verfügungen Nrn. 1 und 2 des Volkswirtschaftsdepartements.

# Verordnung des Bundesrates über die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 1. Februar 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 über die  
Beschränkung der Einfuhr \*),  
gestützt auf Art. 142 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das  
Zollwesen \*\*),

beschliesst:

## Art. 1.

Mit der Prüfung von Massnahmen zur Beschränkung der Wareneinfuhr  
wird das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es stellt dem Bundesrat  
seine Anträge nach Anhörung der gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses vom  
23. Dezember 1931 durch den Bundesrat eingesetzten Kommission.

## Art. 2.

Der Bundesrat bezeichnet die Waren, deren Einfuhr allgemein oder zu  
den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs beschränkt wird, und bestimmt die  
Art der Beschränkung.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann Ausnahmen verfügen oder die  
Massnahmen auf Waren aus bestimmten Ländern beschränken sowie für ein-  
zelne Waren und Länder Kontingente festsetzen. Solche Verfügungen sind  
dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Kontingente sind in der Regel als Jahreseinfuhrmengen festzusetzen, die  
auf bestimmte Zeitabschnitte, soweit tunlich auf einzelne Monate, verteilt  
werden.

## Art. 3.

Soweit die Einfuhr im Sinne von Art. 2 nur mit einer besondern Bewilli-  
gung zulässig ist, wird die Bewilligung auf Gesuch hin durch die unter der  
Leitung der Handelsabteilung errichtete Sektion für Einfuhr erteilt.

Dabei sind folgende Grundsätze massgebend:

- a. die Erteilung der Bewilligung kann vom Umfang der bisherigen Einfuhr  
des Gesuchstellers und vom Umfang seines Bezuges inländischer Waren  
abhängig gemacht werden;
- b. Bewilligungen dürfen nur an Personen oder Firmen erteilt werden, die  
im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind;

---

\*) A. S. 47, 785.

\*\*\*) A. S. 42, 287.

- c. die Bewilligung ist nicht übertragbar;  
 d. die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen soll in der Regel drei Monate betragen.

Beschwerden gegen Entscheide der Sektion für Einfuhr werden vom Volkswirtschaftsdepartement beurteilt.

Art. 4.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Erteilung von Bewilligungen Gebühren zu erheben, die derart bemessen werden, dass sie zur Deckung der durch den Vollzug der Einfuhrbeschränkungen erwachsenden Kosten ausreichen. Die Gebühren können, unter Berücksichtigung des Wertes der Waren, nach deren Gewicht oder Stückzahl bemessen werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat die von ihm festgesetzten Gebührensätze dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 5.

Für den Grenzübertritt der Waren, deren Einfuhr im Sinne von Art. 2 beschränkt ist, können bestimmte Zollstellen bezeichnet werden.

Die Zulassung der Waren, deren Einfuhr beschränkt ist, kann, soweit die Durchführung der Beschränkung es notwendig macht, von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abhängig gemacht werden.

Art. 6.

Der dritte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen (Verletzung von Zollvorschriften) findet Anwendung.

Wer wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen die Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr bestraft worden ist, kann durch die Sektion für Einfuhr, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement, für eine bestimmte Zeit von der Erteilung von Bewilligungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für die Firmen, deren Organe, Bevollmächtigte oder Angestellte bestraft worden sind.

Art. 7.

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1932 in Kraft.

Soweit nicht ausdrücklich andere Stellen damit betraut werden, sind das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement mit dem Vollzuge beauftragt. In wichtigen Fällen ist vor Erlass von Massnahmen, soweit tunlich, die in Art. 1 genannte Kommission anzuhören.

Bern, den 1. Februar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
 Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

# Bundesratsbeschluss Nr. 1

über

## die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 30. Januar 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr \*),

beschliesst:

### Art. 1.

Die Einfuhr der in Artikel 2 hiernach genannten Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements, die im Rahmen bestimmter Kontingente erteilt wird, zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese die Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

### Art. 2.

Waren, für deren Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs im Sinne von Artikel 1 hiervor eine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist, können ohne solche Bewilligung nur zu den hiernach genannten Zollansätzen eingeführt werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp.
169	Aufgeschlossene Düngemittel; Superphosphate; Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern, etc. . . . .	per q 2.—
	Bau- und Nutzholz:	
	— roh:	
230	— — Nadelholz . . . . .	2.—
	— mit der Axt beschlagen (roh behauen):	
232	— — Nadelholz . . . . .	2.—
	— in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
	— — anderes als Schwellen:	
237	— — — Nadelholz . . . . .	7.50

\*) A. S. 47, 785.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile der folgenden Nummern:	
	— glatt:	
259	— — roh, ausgenommen Sperrholzplatten. . . . .	120.—
260	— — andere als rohe . . . . .	200.—
	— gekehlt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	— — roh . . . . .	200.—
262	— — andere . . . . .	250.—
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc.:	
263	— — roh . . . . .	300.—
264 a	— — andere . . . . .	400.—
	— gepolstert:	Zuschlag zum Zoll der ungepolsterten:
265	— — mit Rohpolster, ohne Überzug . . . . .	100%
266	— — mit Überzug aus Baumwolle, Leinen, Jute, Ramie oder Wolle . . . . .	100%
267	— — mit Überzug aus Sammet, Plüsch, Seide, etc. . . . .	150%
268 a/b	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel . . . . .	Fr. Rp. per q 400.—
	Decken (Baumwolle), abgepasst:	
378	— ohne Näh- oder Posamentierarbeit . . . . .	450.—
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit . . . . .	500.—
381	Bänder (Baumwolle). . . . .	600.—
383	Posamentierwaren (Baumwolle), andere als Barmerlitzen	600.—
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
447 a <sup>1</sup>	— am Stück (andere als Seidenbeuteltuch) und zerschnitten . . . . .	2000.—
447 b		
448		
449	— Bänder. . . . .	2000.—
450	— Posamentierwaren . . . . .	2000.—
482 b	Bodenteppiche (Wolle) dieser Nummer. . . . .	600.—
	Leibwäsche:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
530	— — Hemden . . . . .	1000.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz
		gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Wirk- und Strickwaren:	
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
538	— — Strümpfe. . . . .	800.—
539	— — andere (als Handschuhe und Strümpfe) . . . . .	800.—
	— aus Seide:	
541	— — Strümpfe. . . . .	2500.—
542	— — andere (als Handschuhe und Strümpfe) . . . . .	2500.—
	— aus Wolle:	
544	— — Strümpfe. . . . .	1000.—
545	— — andere (als Handschuhe und Strümpfe) . . . . .	1000.—
	Kleidungsstücke für Herren und Knaben:	
548	— aus Wolle. . . . .	1000.—
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
549	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc. . . . .	1000.—
550a/b	— aus Seide . . . . .	2500.—
551	— aus Wolle . . . . .	1200.—
554a/b	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn . . . . .	1600.—
913a/b	Motor-Bicycles und -Tricycles . . . . .	500.—
1155b	Blei- und Farbstifte, etc. . . . .	500.—

## Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 5. Februar 1932 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 30. Januar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

# Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 30. Januar 1932.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 30. Januar 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf den Bundesratsbeschluss Nr. 1 vom 30. Januar 1932 über  
die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

## Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 1 vom 30. Januar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs ist bis auf weiteres nur erforderlich für:

1. Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummern 169, 913 *a/b*;
2. Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummern 169, 230, 232, 237, 259, 260/264 *a*, 265/268 *b*, 378, 379, 381, 383, 447 *a*<sup>1</sup>/450, 482 *b*, 530, 538, 589, 541, 542, 544, 545, 548/551, 554 *a/b*, 913 *a/b*, 1155 *b*;
3. Waren französischen Ursprungs der Tarifnummern 169, 230, 232, 237, 447 *a*<sup>1</sup>/449, 913 *a/b*;
4. Waren grossbritannischen Ursprungs der Tarifnummern 913 *a/b*;
5. Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummer 169;
6. Waren von Mesopotamien (Irak), Persien und Afghanistan der Tarifnummer 482 *b*;
7. Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 230, 232, 237, 530;
8. Waren polnischen Ursprungs der Tarifnummern 230, 232, 237;
9. Waren rumänischen Ursprungs der Tarifnummer 237;
10. Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummern 230, 232, 237, 548, 1155 *b*;
11. Waren ungarischen Ursprungs der Tarifnummern 230, 232, 237;
12. Waren der Union der Russischen Sowietrepubliken der Tarifnummer 237;
13. Waren der Vereinigten Staaten von Amerika der Tarifnummern 237, 913 *a/b*.

## Art. 2.

Wer aus den in Art. 1 hiavor genannten Ländern die dort angegebenen Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs einzuführen wünscht, hat bei der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

## Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 5. Februar 1932 in Kraft.

Bern, den 30. Januar 1932.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Schulthess.**

---

## Bundesratsbeschluss Nr. 2

über

### die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 26. Februar 1932.)

Der schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr\*),

beschliesst:

#### Art. 1.

Die Einfuhr der in Artikel 2 hiernach genannten Waren zu den Ansätzen des Gebrauchsolltarifs ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 2.

Waren, für deren Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs im Sinne von Artikel 1 hiervor eine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist, können ohne solche Bewilligung nur zu den hiernach genannten Zollansätzen eingeführt werden. Wo solche nicht genannt sind, kann die betreffende Ware nur mit Bewilligung eingeführt werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
86	Eier . . . . .	—
188	Lederwaren dieser Nummer . . . . .	600. —
	Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln, vorgearbeitet:	
190	— aus Leder . . . . .	500. —
191	— andere . . . . .	500. —

\*) A. S. 47, 785.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter, das Paar im Gewichte (ohne Schachtel) von:	
195a	— — mehr als 1200 g . . . . .	700.—
195b	— — 600 bis und mit 1200 g . . . . .	1200.—
195c	— — weniger als 600 g . . . . .	1500.—
195d	— — Kinderschuhe . . . . .	500.—
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plüsch, ausgenommen Seidensammet und Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . .	500.—
200	— aus Seide, Seidensammet, Seidenplüsch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz . . . . .	2000.—
201	— nicht anderweit genannt . . . . .	500.—
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:	
	— auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose, Stroh-, Alfastoff und dergleichen):	
290	— — ungebleicht . . . . .	—
291	— — gebleicht . . . . .	—
	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier:	
	— einfarbig: . . . . .	—
301	— — anderes (als Zeitungsdruckpapier). . . . .	80.—
	Papiere, Kartons, Pappen:	
	— Papiere und Kartons:	
306e	— — mit gepressten und geprägten Dessins . . . . .	80.—
307c	— Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert . . . . .	100.—
ex528	Unterlagsstoffe, ein- oder beidseitig mit Kautschuk gestrichen . . . . .	—
ex529	Gummisauger und Handschuhe aus Kautschuk; Eisbeutel und Wärmeflaschen aus Kautschuk oder kautschukierten Geweben, ohne Näharbeit; Schürzen und Höschen aus Weichgummi, ohne Näharbeit, auch mit unwesentlichen Zutaten aus Gewebe; Badehauben aus Kautschuk, nicht in Verbindung mit Textilstoffen. . . . .	—
ex557/558	Schweissblätter, Hosenträger, Sockenhalter . . . . .	—
	Fensterglas:	
686	— naturfarbig . . . . .	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Hohlglas und Glaswaren:	
	— aus schwarzem, braunem, grünem Glas:	
691a	— — Flaschen . . . . .	—
691b	— — andere . . . . .	—
	— nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
692	— — aus halbweissem Glas . . . . .	—
693	— — aus farblosem (sog. weissem) Glas, nicht unter die Nr. 693a fallend . . . . .	—
693a	— — Konservengläser aus farblosem (sog. weissem) Glas, auch geschliffen, nicht in Verbindung mit andern Materialien . . . . .	—
	Werkzeuge, eiserne, nicht anderweit genannt:	
ex751	— Sensen . . . . .	—
ex752	— Hauen, Kärste, Spaten, Heuschroter, Huf- und Klauenschneider . . . . .	—
	— andere:	
ex757/759	— — Äxte, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspaltkeile, Hämmer (einschliesslich Dangelhämmer) und Schlegel, Zugmesser, Spitzbohrer für Holzbearbeitung, Haubeile, Spalter und Spaltmesser . . . . .	—
ex760	— — Spitzbohrer für Holzbearbeitung, Zugmesser und Dangelhämmer . . . . .	—
	Türschlösser:	
772	— ganz aus Schmiedeisen oder mit Gusseisenteilen . . . . .	150. —
773	— in Verbindung mit Messing, Nickel oder andern Materialien . . . . .	150. —
	Kochherde und Öfen, eiserne:	
781b	— andere (als für elektrothermischen Betrieb) . . . . .	80. —
	Möbel aller Art, eiserne, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht:	
	— roh, grundiert:	
783b	— — andere (als Kassenschränke und Tresorvorrichtungen) . . . . .	80. —
	— andere als rohe und grundierte:	
784b	— — andere (als Kassenschränke und Tresorvorrichtungen) . . . . .	100. —

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Waren aus Eisenblech oder Eisendraht; Schlosser- und Spenglerwaren, nicht anderweit genannt:	
	— roh, gefeilt, abgeschliffen, geteert, grundiert:	
787c	— — andere (als Bleche in Tafeln perforiert) . . . . .	100. —
	— verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt:	
788b	— — andere (als elastische Matratzenfedern aus verkupferten Eisen) . . . . .	120. —
	— bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet:	
789b	— — andere (als Verpackungsmaterial, Plakate, Firmenschilder und dergleichen). . . . .	120. —
790	— emailliert . . . . .	150. —
	Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeeisen, aus Stahl:	
ex 802b	— Hammer-, Hebeisen-, Axt-, Hauen-, Pickel- und Schaufelformen . . . . .	—
	— — andere:	
ex 809	— — — Hufeisengriffe und -stollen; Dangelstöcke. . . . .	—
810	Messerschmiedwaren . . . . .	400. —
	Kabel aller Art und Draht (Kupfer):	
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, nicht umspinnen, nicht umflochten:	
824	— — Kabel ohne Bleimantel und Eisenarmatur; isolierte Drähte . . . . .	150. —
	— Aderisolation mit Kautschuk, Guttapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umspinnen oder umflochten:	
827	— — Kabel ohne Bleimantel . . . . .	150. —
	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, nicht anderweit genannt:	
834	— abgedreht, nicht poliert, nicht mattiert . . . . .	150. —
835	— poliert, mattiert . . . . .	250. —
836	— vernickelt, oxydiert, bemalt, gefirnisst . . . . .	300. —
837	— vergoldet, versilbert . . . . .	400. —
861	Waren aus Nickel oder aus Nickellegierungen, Neusilberwaren, Alfenid- und Alpakawaren. . . . .	300. —
	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren:	
873a	— vergoldet oder versilbert . . . . .	400. —
ex 882a/d	Käsekessel aus Kupfer, Milchbassins aus Aluminium für Käseereien und Molkereien . . . . .	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
	Ackergeräte:	
ex 891	Pflüge, Gespannpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Anhängerpflüge für Traktoren, Ackerwalzen, Pferde- rechen, Heuwender, Eggen, Spatenrolleggen, Kultiva- toren, Bodenhackmaschinen, Schwadenrechen . . .	—
	Landwirtschaftliche Maschinen, nicht anderweit ge- nannt:	
ex 893a	— Pflanzenspritzapparate, Milchzentrifugen . . . . .	—
ex 893b	— Mähmaschinen (Grasmäher), Stroh-, Rüben- und Futterschneider, Honigschleudern, Knochenmühlen für Handbetrieb, Jauchepumpen, Trauben- und Obstpressen (inkl. Presskörbe), Putz-, Obst-, Trauben-, Trester- und Universalmühlen, Mostereimaschinen, Häckselpressen, Käsepressen, Schrotmühlen, Mist- zettmaschinen, Kartoffelerntemaschinen, Stroh- schüttler, Schleifsteine, Heuaufzüge inkl. Lader- zangen und Laufkatzen dazu, Dreschmaschinen, andere als solche mit Dampfbetrieb, unter 2500 kg	—
ex 898b M3	Milchpumpen unter 100 kg per Stück . . . . .	—
ex 896b/898b M5	Landwirtschaftliche Traktoren, Motormähma- schinen, Motorpflüge, Motorbeodenfräser . . . . .	—
	Leim:	
1075	— Tischler-, Maler- und Gipsleim . . . . .	60. —
1077	— flüssig oder in Pulverform . . . . .	60. —
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder . . . . .	600. —

## Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. März 1932 in Kraft.  
Das Volkswirtschaftsdepartement und das Zolldepartement sind mit  
dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 26. Februar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Motta.**

Der Bundeskanzler:  
**Kaeslin**

**Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements**  
über  
**die Beschränkung der Einfuhr.**

(Vom 26. Februar 1932.)  
(Durch den Bundesrat genehmigt am 26. Februar 1932.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf den Bundesratsbeschluss Nr. 2 vom 26. Februar 1932 über  
die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

**Art. 1.**

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 2 vom 26. Februar 1932 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements für die Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs ist bis auf weiteres nur erforderlich für:

- a. Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 86, 290, 291, ex 528, ex 529, ex 557/558, 686, 691a/693a, ex 751, ex 752, ex 757/759, ex 760, ex 802b, ex 809, ex 882a/d, ex 891, ex 893a, ex 893b, ex 898b M 3, ex 896b/898b M 5.
- b. Waren nachgenannten Ursprungs:
1. Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummern 199, 827;
  2. Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummern 188, 190, 191, 195a/d, 199, 200, 201, 301, 306e, 307c, 772, 773, 781b, 783b, 784b, 787c, 788b, 789b, 790, 810, 824, 827, 834/837, 861, 873a, 1075, 1077, 1152;
  3. Waren französischen Ursprungs der Tarifnummern 195a/d, 199, 200, 201, 781b, 788b, 789b, 810, 834, 836, 873a, 1075, 1077;
  4. Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummern 195a/d;
  5. Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 301, 306e,
  6. Waren schwedischen Ursprungs der Tarifnummer 301;
  7. Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummern 195a/d, 199, 200, 201, 301, 307c;
  8. Waren der Vereinigten Staaten von Amerika der Tarifnummer 784b.

## Art. 2.

Wer aus den in Art. 1 hiervor genannten Ländern die dort angegebenen Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs einzuführen wünscht, hat bei der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

## Art. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. März 1932 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1932.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Schulthess.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss  
Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr. (Vom 29.  
Februar 1932).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2798
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1932
Date	
Data	
Seite	501-524
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 605

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.